



**SENIORESIDENZ**

Wohnen im Alter

# EINLADUNG

zur ordentlichen  
Generalversammlung  
vom 29. März 2023  
für das Geschäftsjahr 2022



**EINLADUNG ZUR ORDENTLICHEN GENERALVERSAMMLUNG 2023 DER AKTIONÄRE DER SENIORESIDENZ AG**

Sehr geehrte Aktionärin, sehr geehrter Aktionär

Nach drei Jahren, an denen eine physische Teilnahme an der Generalversammlung aufgrund der COVID-19 Situation nicht möglich war, freuen wir uns auf einen direkten persönlichen Kontakt mit Ihnen und laden Sie hiermit zur ordentlichen Generalversammlung der SenioResidenz AG für das Geschäftsjahr 2022 ein.

**Datum:** Mittwoch, 29. März 2023, 9.30 Uhr (Türöffnung um 9.00 Uhr)

**Ort:** Metropol, Fraumünsterstrasse 12, 8001 Zürich

**I. TRAKTANDEN UND ANTRÄGE**

**1 GENEHMIGUNG DES LAGEBERICHTS, DER JAHRESRECHNUNG NACH SWISS GAAP FER UND DER JAHRESRECHNUNG 2022**

*Antrag des Verwaltungsrates:*

Genehmigung des Lageberichts, der Jahresrechnung nach Swiss GAAP FER und der Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2022.

**2 KONSULTATIVABSTIMMUNG ÜBER DEN VERGÜTUNGSBERICHT 2022**

*Antrag des Verwaltungsrates:*

Dem Vergütungsbericht 2022 (Seiten 92 bis 105 des Geschäftsberichts) sei zuzustimmen (unverbindliche Konsultativabstimmung).

**3 VERWENDUNG DES BILANZERGEBNISSES**

*Antrag des Verwaltungsrates:*

Das Unternehmensergebnis sei wie folgt zu verwenden:

<b>Jahresgewinn</b>	<b>CHF 2'619'691</b>
Verlustvortrag	CHF -4'628'588
<hr/>	
<b>Vortrag auf neue Rechnung</b>	<b>CHF -2'008'897</b>
<hr/>	

## 4 ENTLASTUNG DER VERANTWORTLICHEN ORGANE

*Antrag des Verwaltungsrates:*

Erteilung der Entlastung an die verantwortlichen Organe der Gesellschaft für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2022.

## 5 WAHLEN

### 5.1 Verwaltungsrat

*Anträge des Verwaltungsrates:*

- a) Wiederwahl von Herrn Arthur Ruckstuhl in den Verwaltungsrat der Gesellschaft für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.
- b) Wiederwahl von Herrn Peter Mettler in den Verwaltungsrat der Gesellschaft für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.
- c) Wiederwahl von Herrn Patrick Niggli in den Verwaltungsrat der Gesellschaft für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.
- d) Wiederwahl von Herrn Thomas Sojak in den Verwaltungsrat der Gesellschaft für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.
- e) Wahl von Frau Nathalie Bourquenoud in den Verwaltungsrat der Gesellschaft für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

**Erläuterung des Verwaltungsrates:** Herr Michel Vaclair, seit 2018 Mitglied und Verwaltungsratspräsident der SenioResidenz AG stellt sich an der Generalversammlung 2023 aus privaten und gesundheitlichen Gründen nicht mehr zur Wiederwahl.

*Frau Bourquenoud (Jahrgang 1970) begann ihre berufliche Karriere im Treuhandwesen, bevor sie bei der Raiffeisenbank von 1995 bis 2004 verschiedene leitende Positionen innehatte. Von 2005 bis 2014 war sie zunächst Leiterin Finanzen & Controlling und Mitglied der Geschäftsleitung der PaketPost und danach Leiterin Arbeitswelt und Mitglied der Geschäftsleitung von PostFinance AG. Von 2014 bis 2021 hatte sie die Führungsverantwortung als Leiterin Human Development und Mitglied der Geschäftsleitung bei der Schweizerische Mobiliar Gruppe inne. Seit 2022 ist Frau Bourquenoud als Gründerin der Unternehmensberatungen oxadi AG und Bourquenoud Consulting GmbH tätig. Sie ist eidg. dipl. Buchhalterin; mit Nachdiplomstudium FH Integrated Management Executive MBA der Fachhochschulen Freiburg und Bern; und Advanced Executive Program des Swiss Finance Institute, Zürich.*

### 5.2 Präsident des Verwaltungsrates

*Antrag des Verwaltungsrates:*

Wahl von Herrn Thomas Sojak als Verwaltungsratspräsident der Gesellschaft für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

### 5.3 Vergütungsausschuss

*Anträge des Verwaltungsrates:*

- a) Wahl von Herrn Arthur Ruckstuhl als Mitglied des Vergütungsausschusses der Gesellschaft für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.
- b) Wiederwahl von Herrn Patrick Niggli als Mitglied des Vergütungsausschusses der Gesellschaft für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

### 5.4 Unabhängiger Stimmrechtsvertreter

*Antrag des Verwaltungsrates:*

Wiederwahl von Schilter Rechtsanwälte GmbH, Chamerstrasse 176, 6300 Zug, als unabhängige Stimmrechtsvertreterin der Gesellschaft für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

**Erläuterung des Verwaltungsrates:** Die Kanzlei Schilter Rechtsanwälte GmbH ist unabhängig und übt keine weiteren Mandate für die Gesellschaft aus.

## 5.5 Revisionsstelle

*Antrag des Verwaltungsrates:*

Wiederwahl von PricewaterhouseCoopers AG, 9001 St. Gallen, als Revisionsstelle der Gesellschaft für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

## 6 VERGÜTUNGEN

### 6.1 Gesamtbetrag Vergütung Verwaltungsrat 2024

*Antrag des Verwaltungsrates:*

Die Gesamtvergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates (inkl. Sozialleistungen und Arbeitgeberbeiträge) für das kommende Geschäftsjahr 2024 von maximal CHF 150'000.00 sei zu genehmigen.

### 6.2 Gesamtbetrag Vergütung Geschäftsleitung 2024

*Antrag des Verwaltungsrates:*

Die Gesamtvergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung (inkl. Sozialleistungen und Arbeitgeberbeiträge) für das kommende Geschäftsjahr 2024 von maximal CHF 2'000'000.00 sei zu genehmigen.

**Erläuterung des Verwaltungsrates:** Die beantragten Gesamtvergütungen der Mitglieder der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2024 sind Bestandteil der mutmasslich zu bezahlenden Management Fee und der Transaktionsfee von 1% für Käufe und Verkäufe von Liegenschaften unter dem Dienstleistungsvertrag mit Cura Management AG und werden aus dieser entrichtet.

## 7 KAPITALHERABSETZUNG DURCH NENNWERTRÜCKZAHLUNG

*Antrag des Verwaltungsrates:*

- 1) Das Aktienkapital der Gesellschaft sei wie folgt herabzusetzen:
  - a) durch Reduktion des Nennwerts von bisher CHF 44.20 auf neu CHF 42.30 pro Namenaktie;
  - b) durch Verwendung des Herabsetzungsbetrags zur Rückzahlung an die Aktionäre von je 1.90 Namenaktie mit einem Nennwert von neu CHF 42.30.
- 2) Das der Herabsetzung unterliegende Aktienkapital besteht aus 2'555'472 ausgegebenen Namenaktien. Der Herabsetzungsbetrag beträgt CHF 4'855'396.80.
- 3) Als Ergebnis des Prüfungsberichtes sei festzustellen, dass die Forderungen der Gläubiger trotz der Herabsetzung des Aktienkapitals vollständig gedeckt sind.
- 4) Artikel 3 der Statuten sei wie folgt anzupassen:

### **«Artikel 3 – Aktienkapital und Aktien**

*Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 108'096'465.60 (Schweizer Franken einhundertacht Millionen sechszehnzigtausendvierhundertfünfundsechzig und Rappen sechzig) und ist eingeteilt in 2'555'472 Namenaktien zu CHF 42.30 (Schweizer Franken zweiundvierzig und Rappen dreissig).*

*Die Aktien sind vollständig liberiert.»*

## 8 AUFHEBUNG DES BESTEHENDEN GENEHMIGTEN KAPITALS

*Antrag des Verwaltungsrates:*

Das bestehende genehmigte Kapital von CHF 11'271'000.00 sei aufzuheben und der bestehende Art. 3a der Statuten der Gesellschaft zu löschen.

**Erläuterung des Verwaltungsrates:** Nach dem revidierten Aktienrecht wird das genehmigte Kapital durch ein Kapitalband ersetzt. Darüber wird in Traktandum 10 abgestimmt.

## 9 ALLGEMEINE STATUTENANPASSUNG AN DAS NEUE AKTIENRECHT

*Antrag des Verwaltungsrates:*

Der Verwaltungsrat beantragt, die Statuten der Senioresidenz AG zu ändern, um sowohl die Anforderungen der auf den 1. Januar 2023 in Kraft getretenen Revision des Schweizerischen Aktienrechts zu erfüllen als auch der aktuellen best practice im Bereich Corporate Governance Rechnung zu tragen. Nachstehend werden die geänderten Statutenbestimmungen aufgeführt und kurz erläutert.

### 9.1 Einführung von Art. 11 der Statuten

#### **«Artikel 11 – Tagungsort und Art der Generalversammlung**

*Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung.*

*Die Generalversammlung kann an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt werden (sog. multilokale Generalversammlung). Die Voten der Teilnehmer werden in diesem Fall unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen.*

*Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am Ort bzw. an den Orten der Generalversammlung physisch anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können (sog. hybride Generalversammlung).*

*Die Generalversammlung kann auch ausschliesslich mit elektronischen Mitteln und ohne Tagungsort durchgeführt werden (sog. virtuelle Generalversammlung).»*

### 9.2 Änderung von Art. 9, Art. 10, Art. 15, Art. 17, Art. 19 und Art. 22a der Statuten

#### **Art. 9 - Befugnisse**

*«Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:*

- 1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;*
- 2. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Verwaltungsratspräsidenten und der Revisionsstelle;*
- 3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vergütungsausschusses;*
- 4. Wahl und Abberufung des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;*
- 5. die Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung;*
- 6. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende, einer Zwischendividende und der Tantieme;*
- 7. die Genehmigung des Gesamtbetrages der Vergütungen an den Verwaltungsrat sowie an die Geschäftsleitung;*
- 8. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;*
- 9. die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;*
- 10.9. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.»*

#### **Art. 10 – Einberufung und Traktandierung**

*«Die ordentliche Versammlung findet alljährlich innerhalb sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt, ausserordentliche Versammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.*

*Die Einberufung zu einer Generalversammlung erfolgt durch einmalige Veröffentlichung der Einladung im schweizerischen Handelsamtsblatt spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag. Den im Aktienbuch eingetragenen Aktionären und Nutzniessern wird die Einladung zugestellt. Die Einberufung erfolgt durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren und den Vertretern der Anleihensgläubiger zu.*

Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens 5 40 Prozent des Aktienkapitals vertreten, verlangt werden. Aktionäre, die Aktien in Höhe im Nennwert von 0,5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen ~~1 Million Franken~~ vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Einberufung und Traktandierung werden schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge anbegehrt.

In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht den Aktionären am Gesellschaftssitz oder elektronisch zugänglich zu machen, zur Einsicht aufzulegen. ~~Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird.~~ Die Aktionäre sind hierüber in der Einberufung zu unterrichten.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderuntersuchung ~~Sonderprüfung~~ und auf Wahl einer Revisionsstelle infolge Begehrens eines Aktionärs.

Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.»

#### **Art. 15 – Beschlussfassung (ehemals Art. 14)**

«Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der gültig abgegebenen Aktienstimmen, wobei Enthaltungen und leer eingelegte Stimmen als nicht abgegebene Stimmen gelten. Dem Vorsitzenden steht der Stichentscheid zu.

Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang die Wahl nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem das relative Mehr entscheidet. Dem Vorsitzenden kommt auch hier der Stichentscheid zu.

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
3. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
4. ~~eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;~~ die Einführung eines bedingten Kapitals oder die Einführung eines Kapitalbands;
5. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
6. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
7. eine Statutenbestimmung zur Durchführung der Generalversammlung im Ausland;
8. die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
- 9.7. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
10. die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel;
- 11.8. die Auflösung der Gesellschaft.

Statutenbestimmungen, die für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als die vom Gesetz vorgeschriebenen festlegen, können nur mit dem erhöhten Mehr eingeführt und aufgehoben werden.»

### **Art. 17 – Sitzung und Beschlussfassung (ehemals Art. 16)**

«Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Geschäftsordnung werden im Organisationsreglement geregelt. Fehlt ein solches gilt, dass zur Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrates die Mehrheit der Mitglieder anwesend zu sein hat.

Bei Verhandlungen des Verwaltungsrates über zu beurkundende Beschlüsse und Feststellungen im Zusammenhang mit einer Kapitalerhöhung, reicht die Anwesenheit eines Mitglieds des Verwaltungsrates aus, welcher dann die notwendigen Beschlüsse und Feststellungen alleine fassen kann.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Bei der Beschlussfassung in Sitzungen des Verwaltungsrates hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär unterzeichnet wird.

In jedem Fall wird die Teilnahme mittels interaktiver Ton- oder Ton- und Bildübertragung ermöglicht, sofern die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates dies verlangt.»

### **Art. 19 – Aufgaben (ehemals Art. 18)**

«Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind. Er führt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat.

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen sowie die Regelung der Zeichnungsberechtigung;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichtes, einschliesslich des Vergütungsberichts sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts ~~Richters~~ im Falle der Überschuldung.

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.»

### **Art. 22a – Aufgaben (ehemals Art. 21a)**

«Kein Mitglied des Verwaltungsrates kann mehr als 40 zusätzliche Mandate wahrnehmen, wovon nicht mehr als 5 in börsenkotierten Unternehmen.

Kein Mitglied der Geschäftsleitung kann mehr als 40 zusätzliche Mandate wahrnehmen, wovon nicht mehr als 5 in börsenkotierten Unternehmen.

Nicht unter diese Beschränkung fallen:

- a) Mandate in Unternehmen, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren;

- b) Mandate, die ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung auf Anordnung der Gesellschaft oder von ihr kontrollierten Gesellschaften wahrnimmt;
- c) Mandate in Vereinen, gemeinnützigen Stiftungen, Familienstiftungen sowie Personalfürsorgestiftungen.

*Als Mandate gelten ~~Tätigkeiten~~ ~~Mandate im obersten Leitungsorgan einer Rechtseinheit, als Mitglied des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung, des Beirates oder vergleichbare Funktionen in anderen Unternehmungen mit wirtschaftlichem Zweck. Mehrere Mandate bei verschiedenen Gesellschaften, die der gleichen Gruppe angehören, zählen dabei als ein Mandat, die zur Eintragung ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet ist.~~»*

## 10 SCHAFFUNG EINES KAPITALBANDS

### **A) Sofern der Antrag auf Kapitalherabsetzung gemäss Traktandum 7 vorstehend angenommen wird:**

*Antrag des Verwaltungsrates:*

Unter Berücksichtigung der Herabsetzung des Aktienkapitals durch Reduktion des Nennwerts der Namenaktien von CHF 44.20 um CHF 1.90 auf neu CHF 42.30 (je Aktie) gemäss Traktandum 7 vorstehend und unter Berücksichtigung des Vollzugs dieser Kapitalherabsetzung sei ein Kapitalband zu schaffen und die Statuten zu diesem Zweck wie folgt anzupassen:

#### **«Artikel 3a – Kapitalband**

*Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bis zum 29. März 2028 jederzeit und in beliebigen Beträgen bis zur Obergrenze von CHF 20'538'342.00 durch Ausgabe von bis zu 485'540 vollständig zu liberierenden Namenaktien zum Nennwert von je CHF 42.30 eine oder mehrere Erhöhungen des Aktienkapitals vorzunehmen.*

*Im Falle einer Kapitalerhöhung im Rahmen des Kapitalbands legt der Verwaltungsrat die Anzahl Aktien, den Ausgabebetrag, die Art der Einlagen, den Zeitpunkt der Ausgabe der Aktien, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und den Beginn der Dividendenberechtigung fest. Es dürfen nur Aktien ausgegeben werden, die mit einer bereits ausgegebenen Kategorie von Aktien fungibel sind. Dabei kann der Verwaltungsrat neue Aktien mittels Festübernahme durch eine Bank oder einen anderen Dritten und anschliessenden Angebots an die bisherigen Aktionäre ausgeben. Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt wurden, sind von der Gesellschaft zu Marktkonditionen zu veräussern.*

*Die neu auszugebenden Namenaktien unterstehen den Übertragungsbeschränkungen gemäss Art. 7 der Statuten.»*

### **B) Alternativantrag sofern der Antrag auf Kapitalherabsetzung gemäss Traktandum 7 vorstehend abgelehnt wird:**

*Antrag des Verwaltungsrates:*

Es sei ein Kapitalband zu schaffen und die Statuten zu diesem Zweck wie folgt anzupassen:

#### **«Artikel 3a – Kapitalband**

*Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bis zum 29. März 2028 jederzeit und in beliebigen Beträgen innerhalb der Obergrenze von CHF 21'460'868.00, entsprechend 485'540 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 44.20, eine oder mehrere Erhöhungen des Aktienkapitals vorzunehmen.*



*Im Fall einer Kapitalerhöhung im Rahmen des Kapitalbands legt der Verwaltungsrat die Anzahl Aktien, den Ausgabebetrag, die Art der Einlagen, den Zeitpunkt der Ausgabe der Aktien, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und den Beginn der Dividendenberechtigung fest. Es dürfen nur Aktien ausgegeben werden, die mit einer bereits ausgegebenen Kategorie von Aktien fungibel sind. Dabei kann der Verwaltungsrat neue Aktien mittels Festübernahme durch eine Bank oder einen anderen Dritten und anschliessenden Angebots an die bisherigen Aktionäre ausgeben. Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt wurden, sind von der Gesellschaft zu Marktkonditionen zu veräussern.*

*Die neu auszugebenden Namenaktien unterstehen den Übertragungsbeschränkungen gemäss Art. 7 der Statuten.»*

## **11 SCHAFFUNG EINES BEDINGTEN KAPITALS**

### **A) Sofern der Antrag auf Kapitalherabsetzung gemäss Traktandum 7 vorstehend angenommen wird:**

Antrag des Verwaltungsrates:

Es sei ein bedingtes Kapital zu schaffen und die Statuten zu diesem Zweck wie folgt anzupassen:

#### **«Artikel 3b – Bedingtes Kapital zu Finanzierungszwecken**

*Das Aktienkapital wird durch Ausgabe von höchstens 650'000 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 42.30 um den Maximalbetrag von CHF 27'495'000.00 erhöht.*

*Die Erhöhung erfolgt durch die Ausübung von Wandelrechten durch Gläubiger von Pflichtwandelanleihen. Zum Bezug der neuen Aktien sind nur die Gläubiger der Pflichtwandelanleihen gemäss den Bedingungen der Pflichtwandelanleihen berechtigt. Die Vorwegzeichnungsrechte der bisherigen Aktionäre in Bezug auf die Teilnahme an den Pflichtwandelanleihen werden gewahrt.*

*Die neuen Namenaktien unterliegen nach dem Erwerb den Übertragungsbeschränkungen gemäss Art. 7 der Statuten.»*

### **B) Alternativantrag sofern der Antrag auf Kapitalherabsetzung gemäss Traktandum 7 vorstehend abgelehnt wird:**

Antrag des Verwaltungsrates:

Es sei ein bedingtes Kapital zu schaffen und die Statuten zu diesem Zweck wie folgt anzupassen:

#### **«Artikel 3b – Bedingtes Kapital zu Finanzierungszwecken**

*Das Aktienkapital wird durch Ausgabe von höchstens 650'000 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 44.20 um den Maximalbetrag von CHF 28'730'000.00 erhöht.*

*Die Erhöhung erfolgt durch die Ausübung von Wandelrechten durch Gläubiger von Pflichtwandelanleihen. Zum Bezug der neuen Aktien sind nur die Gläubiger der Pflichtwandelanleihen gemäss den Bedingungen der Pflichtwandelanleihen berechtigt. Die Vorwegzeichnungsrechte der bisherigen Aktionäre in Bezug auf die Teilnahme an den Pflichtwandelanleihen werden gewahrt.*

*Die neuen Namenaktien unterliegen nach dem Erwerb den Übertragungsbeschränkungen gemäss Art. 7 der Statuten.»*

**Erläuterung des Verwaltungsrates:** Zur Wahrung der finanziellen Flexibilität in Bezug auf den

*weiteren Portfolio- und Ertragsausbau beabsichtigt der Verwaltungsrat die Emission einer oder mehrerer Pflichtwandelanleihen. Das beantragte bedingte Kapital soll sicherstellen, dass alle Aktien, die für eine Wandlung der Pflichtwandelanleihen notwendig werden durch Emission aus dem bedingten Kapital gedeckt werden können.*

## II. UNTERLAGEN

Der Geschäftsbericht 2022 mit Lagebericht, Konzernrechnung und Jahresrechnung sowie die Berichte der Revisionsstelle einschliesslich des Prüfberichts der Revisionsstelle zur Kapitalherabsetzung liegen seit dem 24. Februar 2023 am Sitz der Gesellschaft, Feldeggstrasse 26, 8008 Zürich, auf.

Der Geschäftsbericht 2022 wurde zudem am 24. Februar 2023 auf der Homepage der Gesellschaft publiziert und kann unter <https://www.senio.ch/de/investor-relations/finanzberichte/> abgerufen werden.

## III. TEILNAHME AN DER GENERALVERSAMMLUNG, ZUTRITTSKARTEN UND STIMMATERIAL

Die am 9. März 2023 um 17.00 Uhr im Aktienregister als stimmberechtigt eingetragenen Aktionäre erhalten zusammen mit der Einladung zur ordentlichen Generalversammlung einen Antwortschein. Mit diesem Antwortschein können die Zutrittskarte und das Stimmmaterial, sowie das Weisungsformular für die ordentliche Generalversammlung vom 29. März 2023 bestellt werden. Eine frühzeitige Bestellung der Unterlagen erleichtert dem Aktienregister die Vorbereitungen. Diese Unterlagen werden ab dem 13. März 2023 versandt.

Stimmberechtigt sind die bis am 9. März 2023 um 17.00 Uhr mit Stimmrecht im Aktienregister der Gesellschaft eingetragenen Aktionärinnen und Aktionäre. In der Zeit vom 9. März 2023, 17.00 Uhr, bis einschliesslich 29. März 2023 werden keine Übertragungen von Aktien im Aktienbuch vorgenommen, die zur Ausübung des Stimmrechts an der ordentlichen Generalversammlung berechtigen.

Aktionäre, die ihre Aktien vor der ordentlichen Generalversammlung veräussern, sind für diese Aktien nicht mehr stimmberechtigt.

## IV. VOLLMACHTEN

Gemäss Artikel 13 Abs. 1 der Statuten kann sich jeder Aktionär an der Generalversammlung mittels einer schriftlichen Vollmacht durch einen Bevollmächtigten, der nicht Aktionär zu sein braucht, vertreten lassen. Die Vollmachtserteilung ist mittels unterzeichneter Zutrittskarte und deren Übergabe an den Bevollmächtigten zu veranlassen. Der Bevollmächtigte hat die unterzeichnete Zutrittskarte an der Eingangskontrolle vorzuweisen.

Aktionärinnen und Aktionäre haben zudem die Möglichkeit, sich durch **die unabhängige Stimmrechtsvertreterin** Schilter Rechtsanwälte GmbH, Dr. Irène Schilter, Chamerstrasse 176, 6300 Zug, an der ordentlichen Generalversammlung vertreten lassen.

Die Vollmachtserteilung ist mittels unterzeichnetem und ausgefülltem Vollmachts- und Instruktionsformular und postalischer Zustellung bis spätestens am 27. März 2023, 17.00 Uhr (Datum des Posteingangs) zu veranlassen. Die Zustellung des unterzeichneten und ausgefüllten Vollmachts- und Instruktionsformulars an die unabhängige Stimmrechtsvertreterin kann auch mittels elektronischer Zustellung von Scans via E-Mail auf die Adresse [i.schilter@schilterlaw.ch](mailto:i.schilter@schilterlaw.ch) bis spätestens 27. März 2023, 17.00 Uhr (Eingang) erfolgen.

## V. HINWEISE

Wir bitten Sie, sämtliche die ordentliche Generalversammlung betreffende Korrespondenz an die SenioResidenz AG, Feldeggstrasse 26, 8008 Zürich, zu richten.

Freundliche Grüsse  
**SenioResidenz AG**

Michel Vauclair  
Präsident des Verwaltungsrates

Zürich, 2. März 2023